

## **Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles Schützenhofbusch, Stadt Jever**

Aufgrund des § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), und des § 10 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), wird folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das in Absatz (2) bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Flurstück 34/65, Flur 8, Gemarkung Jever, ausschließlich Spielplatz und Weg längs des Lärmschutzwalles, sowie angrenzende Teile der Flurstücke 34/19, 34/21, 34/36, 34/37, 34/56, 34/57 und 34/60 (Wohngrundstücke der Straße "Schützenhofbusch") in einer Größe von ca. 11.800 m<sup>2</sup>.
- (3) Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1: 1.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie wird bei der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Der Schützenhofbusch ist ein innerstädtischer Wald mit standorttypischen Sträuchern und Bäumen, die in Einzelfällen ein Alter bis zu 150 Jahren erreicht haben.
- (2) Der Gehölzbestand aus Eichen, Buchen, Linden, Schwarzem Holunder, Gemeiner Heckenkirsche, Efeu, Haselnuss und weiteren Gehölzarten
  - stellt in seiner Gesamtheit und seinen Einzelbestandteilen einen schützenswerten Artenreichtum dar,
  - weist einen schützenswerten Alters- und Schichtenaufbau auf,
  - bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
  - gliedert das Orts- und Landschaftsbild,
  - erhält und verbessert das Kleinklima,
  - dient zur Sicherung der Wohnumfeldverbesserung und der Naherholung.
- (3) Um diesen Landschaftsbestandteil vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren und nachhaltig zu sichern, wird er nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### **§ 3 Schutzbestimmungen**

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es untersagt, ohne eine Befreiung nach § 5 der Satzung

- a) Bäume und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern,
- b) die Oberflächengestalt durch Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern;
- c) Abfälle oder Fremdstoffe aller Art zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Art und Weise zu verunreinigen,
- d) Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- e) nicht standortheimische Pflanzen anzusiedeln,
- f) ober- und unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,
- g) bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,

- h) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,
- i) die Bodenoberfläche zu befestigen,
- j) Feuerstellen anzulegen,
- k) neue Wege herzustellen,
- l) den geschützten Landschaftsbestandteil mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 der Satzung sind
1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
  2. unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr,
  3. mit der Stadt Jever abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen,
  4. für Buchstabe d) die Pflege und Nutzung der Wohngärten innerhalb des Geltungsbereiches,
  5. die Nutzung einer Fläche von 772 m<sup>2</sup> als Biergarten für das Grundstück Schützenhofstraße 47. Dieser Bereich ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1. und 2. sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 5 Befreiungen**

In besonderen Fällen kann die Stadt Jever auf Antrag Befreiungen gemäß § 67 BNatG von den Verboten des § 3 erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaft vereinbar ist.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 (5) NKomVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde,
  - b) eine Anzeige nach § 4 Absatz 2 unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 (5) NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

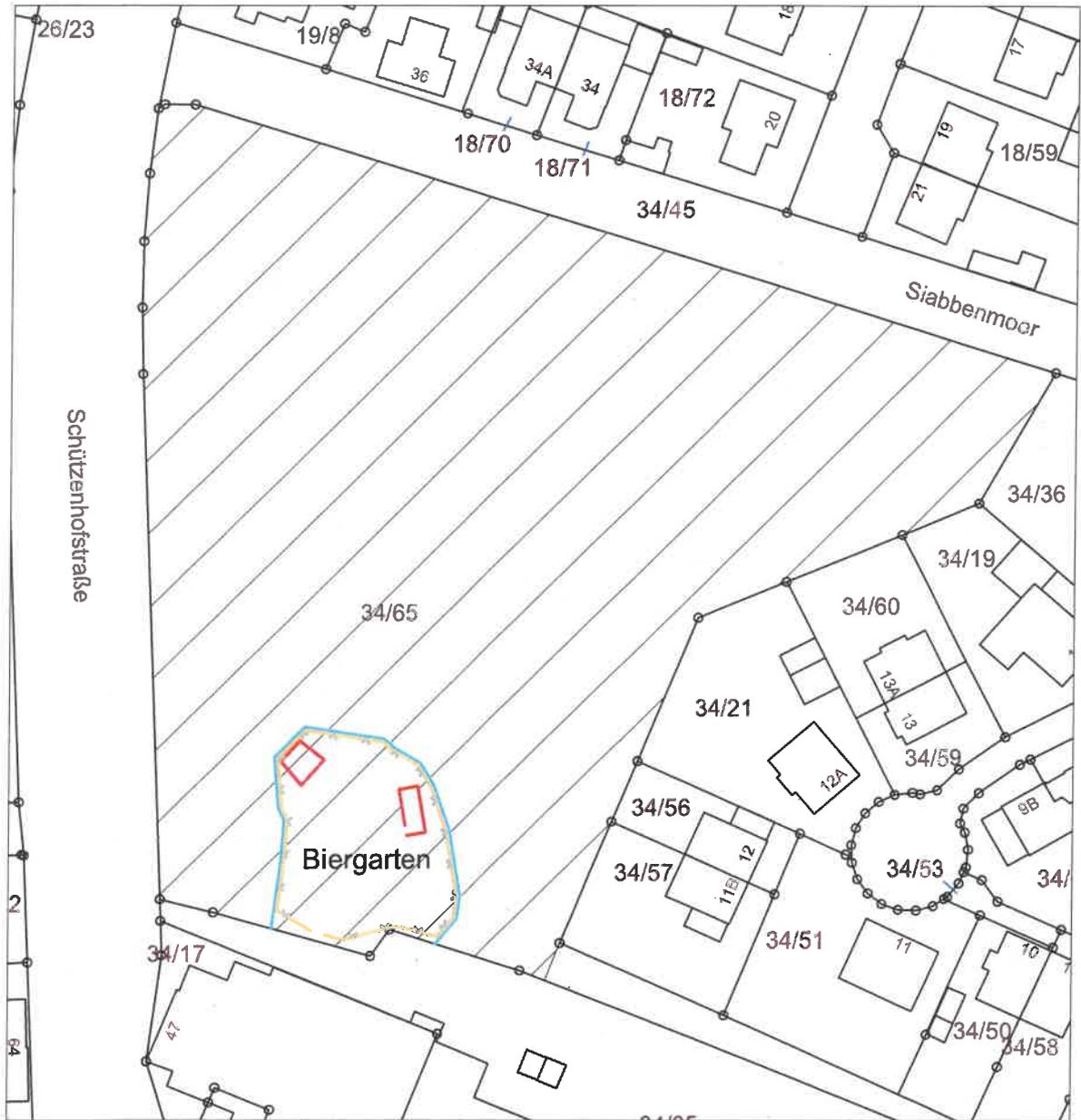
#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteils Schützenhofbusch vom 26. März 1998 außer Kraft.

Jever, den 01. April 2023

Jan Edo Albers  
Bürgermeister

Karte zu §1 der Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles  
Schützenhofbusch, Stadt Jever  
Geltungsbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles



1:1.000

